

Ab 4/3.6.

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, eine Anzahl von Landschaftsbestandteilen [Landschaftsteilen] im Bereich der *) Gemeinde Leerhufe, Ortsteil Rispel (Kreis Wittmund)

in die Landschaftsschutzkarte des **) Kreises Wittmund einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem Landratsamt in Wittmund [Zimmer 4] während der Dienststunden von 08.00 bis 13.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere [oberste] Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper [Landschaftsteile] in keiner Weise verändert oder beeinträchtigt werden.

Wittmund, den 28.2. 19 47

Bekanntgegeben Der Oberkreisdirektor
im 19 als untere [höhere] Naturschutzbehörde
am (Unterschrift)

Die Auslegungsfrist läuft
vom 19 Vermerk: Die Bekanntmachung ist am 14.3.47
bis 19 im Amtlichen Mitteilungsblatt
veröffentlicht worden. Einsprüche
sind nicht erhoben worden.

*) Angabe der Gemeinden usw.

**) Bereich der Naturschutzbehörde

Die Eintragungen in den [Klammern] sind nach Bedarf zu berücksichtigen.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen [Landschaftsteilen] in *)
der Gemeinde Leerhufe, Ortsteil Rispel (Kreis Wittmund)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, [**] mit Ermächtigung Naturschutzbehörde Regierungspräsident in Aurich für den Bereich des *) Gemeindebezirks Leerhufe, Kreis Wittmund folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem *** Oberkreisdirektor -untere Naturschutzbehörde- in Wittmund mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile [Landschaftsteile] im Bereich der **** Gemeinde Leerhufe, Ortsteil Rispel, (Kreis Wittmund) werden in dem Um-

fange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. [Es ist ferner] verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen.] Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im **** Amtlichen Mitteilungsblatt f. den Kreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 28. Februar 19 47

Der Oberkreisdirektor
als untere [höhere] Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

(RGBl. ****) vom 19 St. [Nr.] S.)

*) Angabe des Wirkungsbereichs der Verordnung.

**) Zusatz nur bei den unteren Naturschutzbehörden.

***) Bezeichnung der höheren oder unteren Naturschutzbehörde.

****) Angabe des Kreises, Bezirksamtes, der Stadt, Landgemeinde, Gemartung oder dgl.

*****) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt, Staatsanzeiger, Regierungsblatt oder dgl. Die Eintragungen in den [Klammern] sind nach Bedarf zu berücksichtigen.